

JOCHEN-KONRAD FROMME
Rechtsanwalt

Abs.: RA J.-K. Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Niedersächsischer Staatsgerichtshof
Herminenstraße 31

31675 Bückeburg

per beA

Haverlah 12.09.2026

A-2023-117-
Landkreis Helmstedt wg FAG
Schriftsatz vom .09-26-,

In dem
kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren

des Landkreises Helmstedt,
- vertreten durch den Landrat Gerhard Radeck, Südertor 6, Helmstedt -
Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah,

StGH 3/24

I.

wird im Anschluß an die mündliche Verhandlung der Erweiterungsantrag wie folgt begründet:

Durch die Erweiterung der Beschwerde wird der Streitgegenstand materiell nicht erweitert. Wenn festgestellt wird, daß der Finanzausgleich zu einem bestimmten Zeitpunkt, hier 01.01.2024, verfassungswidrig ist, weil z. B. das Land es unterlassen hat, seine Kommunen entsprechend den Art. 57 und 58 NV ausreichend mit Finanzmitteln auszustatten, sind die unverändert darauf aufbauenden folgenden Finanzausgleiche ebenfalls verfassungswidrig. Das gilt dann auch für die Jahre 2025 und 2026.

Die Erweiterung ist sachdienlich, weil klargestellt wird, dass der Beschwerdeführer den Vorrang der Anfechtung einer Regelung vor der Geltendmachung eines Unterlassens und des damit gegebenen Verstoßes gegen die Regelung anerkennt.

Für die Begründung gilt der Vortrag für den Zeitpunkt des Unterlassens zum 01.01.2024 uneingeschränkt, wie er in den bisherigen Schriftsätzen ausgeführt ist. Mit dem Gesetz vom 15. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 101) wird die strukturelle Haushaltslücke, auf deren Schließung der Beschwerdeführer aus Art. 57 und 58 NV einen Anspruch hat, um ca. 2 Mio. € vergrößert, wie bereits schriftsätzlich dargelegt wurde.

Vgl.: Antragsbegründung Seite 46ff.

Dazu kommt – wie zum 01.01.2024 – die Unterlassung der hinreichenden Finanzausstattung durch das Land, damit der Beschwerdeführer über eine ausreichende Finanzausstattung verfügt um die erforderlichen erheblichen Kosten des übertragenen Wirkungskreises sowie der erforderlichen Aufwendungen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und ein Mindestmaß für eine kreditfreie Finanzierung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in Kombination mit den eigenen Einnahmen finanzieren kann.

Darüber hinaus ist die Verfassungswidrigkeit durch einen weiteren Abwägungsausfall begründet, weil die vertikale Dimension des Finanzausgleiches bewußt ausgeklammert worden ist. Dem zuständigen Landesgesetzgeber müssen die entsprechenden Grundlagen offengelegt werden und dieser hat die Abwägung vorzunehmen. Es reicht nicht, wenn sich nur der Ministerialbürokratie und die Landesregierung damit beschäftigen.

Beweis: ThürVerfG vom 21.06.2005-28/03- juris 137

Das gilt besonders auch für Niedersachsen. Dem zuständigen Landtag wurden keine dafür notwendigen Tatsachen und Fakten vorgelegt, so daß er sie auch nicht abwägen konnte.

II.

Die Finanzlage hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde nicht gebessert. Ganz im Gegenteil, sie hat sich deutlich verschärft, wie sich aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Haushaltsjahr	Plan EUR	Ergebnis EUR	Kumulierte Fehlbeträge EUR	Besonderheiten/ Einmaleffekte
2014	-7.898.200,04	91.556,80	107.238.651,02	3,0 Mio. Bedarfszuweisung
2015	-6.964.067,07	5.154.025,56	102.084.625,46	4,0 Mio. Bedarfszuweisung
2016	-7.190.912,00	70.354.630,63	31.729.994,83	5,0 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage, 69,57 Mio. EUR Stabilisierungshilfe
2017	-4.840.749,54	2.782.844,57	28.947.150,26	
2018	-2.232.086,31	6.683.925,22	22.263.225,04	
2019	-3.433.224,82	1.899.806,84	20.363.418,20	
2020	-3.053.859,54	1.979.507,10	18.383.911,10**	650.000 EUR Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgabe
2021	-5.687.658,77	4.289.764,86	14.094.146,24	200.000 EUR Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgabe
2022	-15.015.434,54	-7.410.621,41	21.504.767,65	480.000 EUR Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgabe
2023	-23.733.312,53	-10.685.587,43	32.190.355,08	3,72 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage

2024	-37.676.477,03	-29.532.833,27*	61.723.188,35*	6,08 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2025	-60.098.706,58	-44.278.591,13*	106.001.779,48*	6,24 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2026	-65.579.579,97		171.581.459,45	2,64 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2027 MIPLA	-70.558.213,00		242.139.672,45	
2028 MIPLA	-51.663.189,00		293.802.861,45	
2029 MIPLA	-59.752.497,00		353.555.358,45	Das wären 136 % der ordentlichen Erträge

Stand: Beschluß Haushalt 2026

Das gilt für alle niedersächsischen Landkreise

Beweis: Anlage -1-ERW3 NLT Übersicht über die Haushaltsentwürfe der Landkreise 2026

III.

Der NdsStGH hat entschieden, wenn das Land es pflichtwidrig unterlässt die Kommunen mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, die Verfassungsbeschwerde solange zulässig ist, wie die Untätigkeit andauert.

Beweis: Urteil vom 15.08.1995 – 2/93- NdsVerwBl 1995,225ff/226 unter C 4;
so auch BVerfG, Beschluss vom 20.08.2025 - 1BvR 656/25 -
Fundstelle openJur 2025,

IV.

Die Rechtskraft der Festsetzungsbescheide für das Haushaltsjahr 2024 steht der Rechtsschutzbefugnis des Beschwerdeführers nicht im Wege. Der NdsStGH

Beweis: Urteil vom 15.08.95, E 3,136 ff.

hat die Frage zu Recht offengelassen. Dazu ist bereits im Schriftsatz vom 20.05.26, Seite 9, besonders Ziffer 4 vorgetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Streitgegenstand eines Widerspruches gegen den Festsetzungsbescheid ein anderer ist als der dieser Verfassungsbeschwerde. Im Widerspruchsverfahren wird die richtige technische Umsetzung der Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes überprüft. Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde wird die materielle Richtigkeit des Konzeptes des Finanzausgleiches geprüft. Das ist ein anderer Streitgegenstand.

Daran würde sich inhaltlich auch nichts ändern, wenn – wie in anderen Ländern – ein solches Vorverfahren vorgeschrieben wäre, denn die unterschiedlichen Inhalte der Überprüfungen blieben auch in diesem Falle. Das drückt sich auch in der Praxis dahingehend aus, daß die Entscheidung über die Widersprüche regelmäßig für die Dauer der verfassungsrechtlichen Prüfung ausgesetzt wird.

Die Frage der Vereinbarkeit mit der Verfassung könnte nur im Rahmen eines Vorlagebeschlusses geklärt werden, weil das Verwaltungsgericht die Verfassungswidrigkeit nicht feststellen kann. Für einen Vorlagebeschluß besteht aber zu diesem frühen Zeitpunkt im Laufe des FAG-Jahres kein Rechtsschutzbedürfnis, weil hinsichtlich der Übereinstimmung von Aufwand und Ertrag zum Zeitpunkt des Einganges der Bescheide – in der Regel Monat April - noch keine Erkenntnisse vorliegen können. Das ist erst nach Ablauf des FAG- bzw. Haushaltsjahres möglich.

Für die Kommunalverfassungsbeschwerde gelten besondere Regelungen in der Verfassung und in dem StGHG. Diese sehen gerade das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nicht vor, während es bei anderen Verfahren vorgeschrieben ist. Wenn der Gesetzgeber auf eine solche Regelung verzichtet hat, darf sie nicht durch die „Hintertür“ des Rechtsschutzbedürfnisses eingeführt werden.

V.

Schon im Urteil vom 15.08.1995 hat dieser Staatsgerichtshof unter Hinweis auf die Ergänzung von Satz 2 Absatz 2 Art. 28 GG von 1994 entschieden:

Das BVerfG hat offengelassen, ob die Regelungen auch eine Mindestausstattung umfassen. „**Für Niedersachsen ist diese Frage zu bejahen.**“

Beweis: Urteil - 2/93- NdsVerwBl1995,225ff/226 D

Dies wurde mehrfach bestätigt

Beweis: NdsStGH vom 25.11.1997 -14/95- KStZ 1998 173 ff/174 und
NdsStGH vom 07.03.2002-StGH 02-05- NdsVerwBl 2008,152ff/154

Ipsen beschreibt dies zutreffend wie folgt

„....Der Gesetzgeber muß bei der Bemessung beachten, daß die von den Kommunen und Land wahrzunehmenden und wahrgenommenen Aufgaben grundsätzlich gleichwertig sind. Wegen der Aufgabenparität ist es ihm daher verwehrt ... die Kommunen im Vergleich zum Land in stärkerem Maße zu einer Aufgabenreduzierung oder anderen Einsparung zu zwingen [NdsStGH E 4, 31/58f;4, 202/2021]...“

Vgl.: Ipsen, Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art 58 Rdnr 21

Das bedeutet, Spielraum für die Anwendung des Leistungsvorbehaltes und der Grundsätze der Verteilungssymmetrie gibt es nur, wenn die Summe der Finanzmittel von Kommunen und Land nicht ausreichen, die **Summe der Aufgaben** von Land und Kommunen zu finanzieren.

Beweis: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99- OPENJUR Rdnr 150

Das Land hat einen solchen Notstand nicht vorgetragen. Das wäre aber notwendig gewesen, um sich darauf berufen zu können. Auch hat es in den Haushaltsberatungen der Jahre 2024ff bis zu den noch nicht abgeschlossenen für den Doppelhaushalt 2027/2028 keine entsprechende Spardiskussion für den Landeshaushalt gegeben. Im Gegenteil: Durch eine sogenannte „politische Liste“ wurde während der Haushaltsberatungen noch draufgesattelt. Es gab also keinen Spardruck.

Beweis: Der Landtag verabschiedete den Haushalt 2024 am 14. Dezember 2023 mit einem Gesamtvolumen von rund 42,4 Milliarden €. Bei den Beratungen zum niedersächsischen Landeshaushalt 2024 gab es eine „Politische Liste“ der Regierungsfaktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Darin bündelten sie zusätzliche politische

Schwerpunkte bzw. Änderungs- und Finanzierungswünsche zum Haushaltsentwurf der Landesregierung. Sie enthielt unter anderem Maßnahmen für Demokratiebildung und Antisemitismusprävention, Straßen- und Radwegebau, Tourismus und „Zukunftsräume“, die European Medical School, IdeenExpo, Erwachsenenbildung, Schuldigitalisierung sowie die Fachkräftegewinnung für Kitas. Formell liefen diese Änderungen über die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zum Haushaltsgesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 19/1900 neu).

VI.

Der NdsStGH -hat entschieden:

*„Der Gesetzgeber darf die kommunale Finanzausstattung aber nicht in der Weise beeinträchtigen, die den Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung verletzt und dadurch das Recht auf Selbstverwaltung aushöhlt. Die **danach gebotene Mindestausstattung** ist jedenfalls dann unterschritten, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben infolge der unzureichenden Finanzausstattung unmöglich wird.“*

Beweis: Urteil 15.08.1995 -StGH 14/95 - E 3, 299 ff; juris DVBl 1995 1175 Anm Henneke
Urteil vom 15.08.1995 – StGh 2-3-6-7-8-9-10-93- NdsVerwBl 1995, 225ff/227
Urteil vom 07.03 2008 NdsVerwBl-2008, 152ff Rdnr 87 = DVBl 1998,185

Das ist der Fall, wenn freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nicht ohne Kredite finanziert werden können.

vgl.: BVerwG vom 31. Januar 2013 - 8 C 1.12 - Rdnr 20 -BVerwGE 145, 378 = juris

Dem Beschwerdeführer war selbst ein geringstes Maß an Selbstverwaltungsaufgaben nicht ohne Kredite möglich. Das ergibt sich, wenn man die Fehlbeträge mit den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vergleicht. Diese sind weitaus niedriger als die Fehlbeträge

Jahr	Gesamtaufwand	Defizit	freiwillige Leistungen	
			Summe	%
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Gesamtaufwand
2017	169,9	4,7	2,2	1,3
2018	172,4	2,5	2,2	1,3
2019	176,8	3,6	3,0	1,7
2020	187,2	3,2	3,1	1,7
2021	197,3	5,6	2,9	1,5
2022	209,9	6,0	4,0	1,9
2023	244,9	22,0	4,6	1,9
2024	257,9	37,4	4,1	1,6
2025	285,9	60,1	5,1	1,8
2026	313,2	65,6	5,9	1,9

(Tabelle Seite 36 Schriftsatz vom 20.05.2026)

Das bedeutet, daß auch Aufwendungen für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben als auch solche des übertragenen Wirkungskreises mit Krediten finanziert wurden. Nach der Finanzierungsreihenfolge

1. übertragener Wirkungskreis und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben
2. freiwillige Selbstaufgaben

bleibt damit keine finanzielle Substanz für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ohne Kredite.

Zur Finanzierungsreihenfolge vgl.: Darstellung unter c) Seite 35f Schriftsatz vom 20.05.2026

Für diesen Fall hat der StGH entschieden:

„Sofern den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich wird, weil die zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgrund ihrer Pflicht zur Erfüllung landesgesetzlich vorgeschriebener Aufgaben bzw. Standards der Aufgabenerfüllung bereits ausgeschöpft sind, ist das Land mit Blick auf Art. 58 NV wenn nicht verpflichtet, das Ausgleichsvolumen entsprechend zu erhöhen, dann aber verpflichtet, neue Steuerquellen zu erschließen, oder aber, sofern dies angesichts der Finanzlage ausgeschlossen ist, gehalten, die landesgesetzlich verursachten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch eine Verminderung der Zahl der Pflichtaufgaben bzw. eine Senkung der bei der Aufgabenerfüllung einzuhaltenden Standards zu reduzieren.....“

VIIa.

Es wird festgehalten, daß der Beschwerdegegner zu den Argumenten, daß der Finanzstatusbericht mit dem Hauptargument „Finanzierungssaldo“ aus Sachgründen ungeeignet ist, der Beobachtungspflicht ausreichend Rechnung zu tragen, nichts erwidert hat.

Er hat lediglich ausgeführt, der Finanzierungssaldo habe sich als Maßstab bewährt. Das widerlegt schon die Praxis. Seit dem Finanzbericht 2023 bis einschl. dem Finanzstatusbericht 2026

Beweis: Anlage 2 ERW3 Finanzstatusbericht 2026

wurde unverändert ausgeführt, es ergäbe sich kein Änderungsbedarf, obwohl die Kommunen in den Ergebnishaushalten steigende Defizite in Milliardenhöhe ausweisen und das Land im gleichen Zeitraum rund 4 Mrd. € freie Rücklagen angesammelt hat.

Im Übrigen enthält der Finanzstatusbericht 2025 mit der Formulierung:

„....Da der Abbau der Verschuldung keine Leistungsfähigkeit des Landes widerspiegelt, sondern diese beschränkt, ist der Finanzierungssaldo“

Beweis: unter 4.3.2 Seite 18

selbst den Hinweis, warum er als Kriterium nicht geeignet ist. Der Finanzstatusbericht legt selbst dar, daß er durch die Vermischung von vermögenswirksamen Vorgängen und von lediglich liquiditätswirksamen Vorgängen als Maßstab für die Relation von aufgabenbedingten Kosten und deren Deckung durch Finanzmittel, die ausschließlich eine vermögenswirksame Relation ist, ungeeignet ist. Das gilt nicht nur für den Fall der Sondertilgung von Coronakrediten.

Der Finanzstatusbericht 2024 zeigt unter 2.3 Datengrundlagen selbst angesichts der erheblichen Veränderungen und Umstellungen in der Statistik Zweifel an seiner Richtigkeit auf.

Beweis: unter 2.3 Seite 4f

Die durch das Beispiel der Investitionszuweisungen im Jahr 2025 unterstrichen werden: Im Land sinkt der Finanzierungssaldo, bei den Kommunen steigt er. Dies bleibt völlig ohne Wirkung auf die Finanzprobleme der Kommunen, weil sich das im Ergebnishaushalt allenfalls mit Zinsen und Abschreibungen belastend auswirkt und nicht positiv, wie der Finanzierungssaldo suggeriert.

Der Finanzausgleich ist finanzkraftorientiert und aufgabenabhängig. Dementsprechend müssen die entsprechenden Grundlagen ermittelt und abgewogen werden.

Schon die Einführung in den Finanzstatusbericht zeigt, daß sich das Land dabei von falschen Überlegungen leiten läßt. Dort heißt es:

*„.....Ob diese landesseitige Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zu den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes **angemessen ist** und dessen Leistungsfähigkeit entspricht, soll im Folgenden anhand von Parametern in der vertikalen Finanzbeziehung dargestellt werden.*

Vgl.: Finanzstatusbericht 2023 Seite 11

Das Land geht also von vornherein von einer **Wertungsentscheidung** aus statt von der gebotenen aufgabenbezogenen Betrachtung. Prüfungsmaßstab muß richtigerweise das **objektive Verhältnis** von pflichtigen Aufgaben und Einnahmen sein, wie Art 57 IV 2 NV mit den eindeutigen Worten „... verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ...“ und Art 58 mit den eindeutigen Worten „..... Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel....“ zum Ausdruck bringen.

„Angemessen“ ist eine Wertung von zwei Fakten, während die Verfassung eindeutig einen Vergleich der Kosten mit den Erträgen meint, also das Ergebnis des Ertragshaushaltes. Auch wenn der StGH in seinem Urteil vom 16.05.2001

Vgl.: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99- OPENJUR Rdnr 146 - 148

diese sprachliche Unschärfe gebraucht, ändert das nicht an dem klaren Wortlaut der Verfassung und der Anspruchsgrundlage für die Kommunen.

Falsch ist es auch, wenn der StGH davon ausgeht, daß

„..... Der Gesetzgeber hat seine Entscheidung, Fragen der Verteilungssymmetrie mit Hilfe einer Gegenüberstellung von Finanzierungssalden zu beurteilen, ...“

Vgl.: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99-OPENJUR Rdnr 161

Genau das hat er nicht getan. Der Verfassungsgeber hat einen Aufgabenbezug für die Bemessung der notwendigen Finanzausstattung statuiert. Der Bezug zu den Landesfinanzen findet sich nur beim Ausnahmestadium der Notlage, die hier aber nicht gegeben ist.

Das Land läßt sich bei seiner Beurteilung von der Verteilungssymmetrie leiten. Diese gilt jedoch nur für die Ausnahmesituation mit dem Fall, daß es nicht in der Lage ist, seine

Aufgaben und die Aufgaben der Kommunen in Summe zu finanzieren, also in einer finanziellen Notlage. Diese liegt bei 4 Mrd. € freien Rücklagen nicht vor. Es geht also ohne Rücksicht auf die normalen Verhältnisse der Jahre 2023ff immer von der Ausnahmesituation „finanzielle Notlage“ des Landes aus. Wenn es aber mit dem falschen Maßstab an die Abwägung herangeht, kann das nur zu einem Abwägungsfehler führen. Dieser macht das Ergebnis verfassungswidrig.

Beispiel: Finanzstatusbericht 2023 Seite 11
 Finanzstatusbericht 2024 Seite 11
 Finanzstatusbericht 2025 Seite 1f
 Finanzstatusbericht 2026 Seite 11

Mit seinem Vermittlungsvorschlag in der mündlichen Verhandlung, den Finanzstatusbericht um eine wissenschaftliche Betrachtung zu erweitern, hat der Beschwerdegegner das angesprochen, was der Beschwerdeführer als Mangel bei der Beobachtungspflicht gerügt hat, die fehlende wissenschaftliche Untersuchung der Ein- und Ausgabestrukturen als Entscheidungsbasis.

Vgl.: Ziff 15 Seite 54 ff. der Antragsbegründung

Die wissenschaftliche Aufbereitung, wie sie beispielsweise für alle Phasen und Teile des Finanzausgleiches 1999 erfolgte, und eine Betrachtung des vertikalen und des horizontalen Teiles des Finanzausgleiches fehlen.

Vgl. z. B.: Hardt, Ulrike und Jörg Schmidt: Neuordnung des kommunalen
 Finanzausgleichs in Niedersachsen - eine Untersuchung im
 Auftrag des Niedersächsischen Innenministeriums,
 Hannover, 1998, Landtagsdrucksache 14/ 440.

Damit hat er praktisch der Beschwerde recht gegeben.

VIIb.

Weil die Niedersächsische Verfassung zwei unterschiedliche Anspruchsnormen enthält, muß die Darlegung transparent erfolgen, so daß die Finanzausstattung im Bereich des übertragenen Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben getrennt nachvollziehbar sind.

Beweis: NdsStGH vom 25.11.1997 - KStZ 1998 173 ff./Seite 176

Das ist im Finanzstatusbericht 2023 und den folgenden nicht der Fall. Damit geht die Abwägung von einem unvollständigen Sachverhalt aus. Wenn das Ausgangsbild nicht den richtigen Sachverhalt beinhaltet, kann es nicht zu einem verfassungsgemäßen Abwägungsergebnis führen.

Insbesondere darf es nicht unbeachtet bleiben, wenn z. B. die Sozialhilfeaufgaben außergewöhnlich stark angestiegen sind. Dabei stellt der StGH auf die Tatsache ab, daß diese deutlich stärker angestiegen sind als die Erträge aus der pflichtigen Steuerbeteiligung der Kommunen nach Art. 106 GG.

Beweis: NdsStGH vom 25.11.1997 - KStZ 1998 173 ff/177

Das spricht dafür, daß der Vergleich des Finanzierungssaldos als Maßstab nicht ausreicht.

Diese fehlerhaften Grundlagen ziehen sich durch alle Finanzstatusberichte unverändert bis zum 2026iger Bericht durch.

Beispiel: Finanzstatusbericht 2023 Seite 11
Finanzstatusbericht 2024 Seite 11
Finanzstatusbericht 2025 Seite 1f
Finanzstatusbericht 2026 Seite 11 Anlage -2- ERW3

VIII

Dem Landtag als dem für den Finanzausgleich zuständigen Staatsorgan wurden entsprechende Fakten nicht zur Abwägung vorgelegt.

Beweis: Seite 5 des Gesetzentwurfes Lt-Drucks. 19/8503

Er hat sich mit den Grundlagen von den durch die Aufgaben bedingten Aufwendungen und den Einzelheiten und der Entwicklung der Erträge nicht befaßt. Insbesondere nicht mit der Tatsache, daß trotz steigender Erträge die Aufwendungen explodiert sind und sich ihre Dynamik deutlich über der Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes und damit den Ertragsgrundlagen lag.

Im Zusammenhang mit der Veränderung durch das Gesetz vom 15. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 101) wurde der vertikale Finanzausgleich sogar ausdrücklich ausgeklammert. Damit hat es diesbezüglich einen totalen Abwägungsausfall gegeben.

Das würde auch für den Fall gelten, daß der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Vgl.: Entwurf von SPD und GRÜNEN LT-Drs. 19/11473

unverändert in Kraft treten würde.

IX.

Ministerpräsident, Innenminister, Finanzminister und das Kabinett bestätigen die kommunalen Finanzierungsdefizite,

Beweis: Ministerpräsident - Schreiben vom 03.08.2026 an die AG der kommunalen Spitzenverbände Anlage -3 -ERW3
Innenministerin im Beitrag DNG Heft 3/26 Seite 11f Anlage – 4 -ERW3
Finanzminister im Beitrag DNG Heft 3/26 Seite 13f Anlage – 4 -ERW3
Kabinett in der Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 16.06.26 Anlage – 5 - ERW3

ohne allerdings die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Sie verweisen auf den Bund als Verursacher. Dabei verkennen sie, daß die Anspruchsgrundlagen für die Kommunen in den Artikeln 57 und 58 NV im Tatbestand nicht nach der Verursachung fragen. Sie setzen als Tatbestandsmerkmal nur „kommunale Pflichtaufgaben“ bzw. bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben die Möglichkeit voraus, ein Mindestmaß zu ermöglichen. Seit 2009 kann nur das Land den Kommunen Aufgaben auferlegen. Die freiwillige Selbstverwaltung darf nicht auf „Null“ gesetzt werden. Sie muß ohne Kreditaufnahme möglich sein. Als Anspruchsgegner ist in der Verfassung nur das Land genannt und nicht der Bund.

Wie die Bertelsmann-Stiftung festgestellt hat, sind die zusätzlichen Aufgaben nach 2009 entstanden, so daß kein Raum für die eventuelle Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gegeben ist.

X.

Zu der Problematik der faktischen Dauerfinanzierung von Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit Liquiditätskrediten und damit der verbotenen Deckung der Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes mit Liquiditätskrediten hat sich der Beschwerdegegner ebenso wenig geäußert wie zu der rechtswidrigen Kreditgenehmigung mangels dauernder Leistungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht. Damit sind diese Punkte unstrittig und der rechtswidrige Zustand anerkannt.

Diese Entwicklung führt im Falle des Beschwerdeführers zu einem wachsenden Bestand an rechtswidrigen Liquiditätskrediten.

Beginnend mit den ab 2017 aufgelaufenen Verlusten hätten diese spätestens ab 2023 zurückgeführt werden müssen, weil die maximale Frist der zulässigen Überbrückung nach § 24 II GemHKVO abgelaufen ist. 2017 waren noch 28,9 Mio. € Fehlbeträge vorhanden. Sie hätten 2023 zurückgeführt sein müssen. Das ist nicht der Fall. Zu diesem Zeitpunkt waren noch 32,2 Mio. € Fehlbeträge vorhanden. Da 2022 und 2023 neue Fehlbeträge von 18,0 Mio. entstanden sind, sind noch ca. 11 Mio. € aus dem Jahre 2017 offen, was rechtswidrig ist.

Dieses hätte die Kommunalaufsicht nicht genehmigen dürfen. Aber sie hat nichts unternommen, um die rechtswidrigen Zustände zu beseitigen. Sie winkt jährlich explodierende Kassenkredite durch. Angesichts der stetig steigenden Fehlbeträge steigt der Umfang der rechtswidrig nicht zurückgeführten Überbrückungskredite. Da auch langfristig keine Möglichkeit besteht, sie zurückzuführen, ist faktisch eine Deckung von Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit Krediten erfolgt. Liquiditätskredite dürfen nach § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nur zur unterjährigen Zwischenfinanzierung eingesetzt werden. Auch dieser Zustand wird von der Kommunalaufsicht abgesegnet.

Diese Widersprüche zwischen Rechtslage und Wirklichkeit in Niedersachsen durch Unterlassen des Beschwerdegegners in seinen unterschiedlichen Funktionen bleibt bestehen.

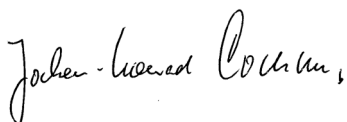
XI. Fazit

Das Verfahren ergibt, daß das Selbstverwaltungsrecht des Beschwerdeführers dadurch verletzt ist, daß der Beschwerdegegner sich weigert, den Beschwerdeführer entsprechend der Niedersächsischen Verfassung auszustatten, obwohl er das nach seiner Haushaltslage könnte.

Der Beschwerde ist stattzugeben.

Der **Landrat** hat nur die **Wahl**, gegen das **Haushaltsrecht** zu verstoßen oder den Bürgern **zustehende Rechtsansprüche** zu verweigern, um das Haushaltsrecht einzuhalten. Beides geht nicht.

Da sich der Beschwerdegegner weigert zu handeln, kann nur noch die Dritte Gewalt, hier der Staatsgerichtshof, dafür sorgen, daß Wirklichkeit und Recht wieder eine Einheit werden und der Beschwerdeführer wieder rechtmäßig handeln kann.



JOCHEN-KONRAD FROMME
Rechtsanwalt

Die fehlenden Anlagen 9c ERW2 und 15 ERW2 zum letzten Schriftsatz sind beigelegt